



**Einladung
zur 18. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 18.07.2013
um 17:00 Uhr im Europasaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20.06.2013 |
| 3 | 04 - 15 1040/2013 Ausbau des präventiven Frühförderprogramms „Opstapje“ |
| 4 | 04 - 15 1038/2013 Vorstellung der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe in Emmerich am Rhein |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen |
| 6 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- 7 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.06.2008
- 8 04 - 15 1039/2013 Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2014 – 2018; hier: Erstellung einer Vorschlagsliste
- 9 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 8. Juli 2013

Vorsitzender



TOP	Datum
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 15 1040/2013	03.07.2013
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Ausbau des präventiven Frühförderprogramms „Opstapje,“

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	18.07.2013
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das präventive Frühförderprogramm „Opstapje“ auszubauen.

Sachdarstellung :

Das Projekt „Opstapje“ ist ein Projekt zur präventiven Frühförderung und wurde in den Niederlanden entwickelt. Dort wird es bereits seit 15 Jahren erfolgreich umgesetzt. Mit dem Projekt sollen sozial- und bildungsbenachteiligte Familien und deren Kinder ab dem 18. Lebensmonat begleitet werden.

Die Katholische Trägergemeinschaft (Katholische Waisenhausstiftung Emmerich, Caritasverband Kleve eV, Anna-Stift Goch) bietet das Projekt seit dem 01.08.2008 für Emmericher Familien an. Wir befinden uns im dritten Durchlauf.

Nachdem es anfangs schwierig war, einen Zugang möglichen Familien zu bekommen, hat sich das Programm inzwischen gut etabliert. Die Familien hören durch Mund zu Mund Propaganda von dem Projekt und melden sich bei Frau Ihde, die das Projekt in Emmerich koordiniert.

Die Laufzeit für Opstapje beträgt 18 Monate. Je Durchlauf können 9 Familien gefördert werden. Neue Familien können bisher immer erst nach einem kompletten Durchgang neu aufgenommen werden. Da weiterer Bedarf für Emmerich besteht, möchten wir das Modul ausbauen und weitere Familien aufnehmen: 3 Familien ab September, 3 weitere ab Februar.

In der Sitzung wird die Koordinatorin Heike Ihde den Ablauf des Projektes vorstellen und über Erfahrungen aus Emmerich berichten. Sie steht für Fragen zur Verfügung.

Finanzen:

Die Kosten des Projekts betragen bisher etwa 23.000,- € je Durchlauf, wovon die Katholische Waisenhausstiftung einen Anteil von 1.500,- € getragen hat. Darin enthalten sind Kosten für die Koordinatorin, die Hausbesucherinnen und Spielmaterial, welches bei den Familien verbleibt.

Für das Jahr 2013 würden Mehrkosten i. H. v. 4.000,- € entstehen, die im Rahmen des Budgets aufgefangen werden können. Die Kosten für 2014 müssen noch berechnet werden.

Je begleiteter Familie ergibt sich Betrag von ca. 2.555,- € (Laufzeit 18 Monate), folglich 142,- € monatlich. Zum Vergleich: Ein Heimplatz kostet im Monat zw. 3.500 – 5.000,- € und eine ambulante Hilfe ca. 1.000,- € monatlich.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2013 vorgesehen. Produkt: 1.100.06.03.01
Mehrkosten werden im Rahmen des Budgets gedeckt

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Johannes Diks
Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: **04 - 15 1040/2013**

Betreff: **Ausbau des präventiven Frühförderprogramm „Opstapje„**

Handzeichen

Rechnungsprüfungsamt	
Finanzwesen	
Sachbearbeiter des Fachbereiches	
Fachbereichsleiter	
Dezernent	



TOP	Datum
Vorlagen-Nr.	

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 15	1038/2013	03.07.2013
---------------------------	-------------------	----------------	------------------	-------------------

Betreff

Vorstellung der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	18.07.2013
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein hat die Pflicht die Leistungen und die Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sicherzustellen. Zu diesen Aufgaben gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen.

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Nach § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu schließen, um bereits im Vorfeld einschlägig Vorbestrafte aus der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen, bzw. um bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig tätig werden zu können.

Das Gesetz schreibt für hauptamtlich Tätige die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor. In Bezug auf neben- / ehrenamtlich Tätige sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den freien Trägern Vereinbarungen treffen, in denen eindeutig geregelt ist, für welche Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII verpflichtend ist.

Das Landesjugendamt Rheinland hat in Kooperation mit dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe, den kommunalen Spitzenverbänden NRW und dem landeszentralen Arbeitskreis der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Ende Dezember 2012 eine gemeinsame Umsetzungsempfehlung für die einheitliche Umsetzung des Gesetzes auf Landesebene herausgegeben. Diese regelt, dass die Jugendämter die freien Träger der Jugendhilfe kontaktieren und gemeinsam eine individuelle Vereinbarung erarbeiten sollen, für welche Tätigkeiten bei den freien Trägern der Jugendhilfe die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend sein soll.

Ablauf:

- Das Jugendamt informiert die freien Träger der Jugendhilfe über das genaue Prozedere und bittet diese Tätigkeitsgruppen für Ihren Träger zu erstellen.
- Der freie Träger bespricht die erstellten Tätigkeitsgruppen mit dem Jugendamt und gemeinsam werden die Tätigkeitsgruppen festgelegt, die zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis (*nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes*) in regelmäßigen Abständen beim freien Träger vorlegen müssen.
- Der freie Träger und das Jugendamt unterzeichnen eine Vereinbarung, die die gemeinsam festgelegten Tätigkeitsgruppen benennt, die das erweiterte Führungszeugnis zwingend vorlegen müssen.
- Das Jugendamt stellt den freien Trägern diverse Vorlagen zur Verfügung, um die zusätzliche Belastung der freien Träger so gering wie möglich zu halten.
- Der freie Träger informiert die betroffenen Personen.

Ehrenamtlich Tätige können bei der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses von den Gebühren befreit werden (Stand 1.7.2013).

Eine Vereinbarung ist derzeit in Arbeit.

Gesetzestext:

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.*
- (2) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.*
- (3) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*
- (4) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*
- (5) *Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.*

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:

- 04 - 15 1038 2013 A 1 - Anschreiben - allgemein
- 04 - 15 1038 2013 A 2 - Prüfschema - erw. Führungszeugnis
- 04 - 15 1038 2013 A 3 - Ausfüllhilfe zum Prüfschema
- 04 - 15 1038 2013 A 4 - Selbstverpflichtungserklärung

Vorlagen-Nr.: **04 - 15 1038/2013**

Betreff: **Vorstellung der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe in Emmerich am Rhein**

Handzeichen

Rechnungsprüfungsamt	
Finanzwesen	
Sachbearbeiter des Fachbereiches	
Fachbereichsleiter	
Dezernent	



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: 4 Jugend, Schule u. Sport
Jugendamt

Ihnen schreibt: York Rieger
Zimmer: 255
Aktenzeichen: 51 78 00

Telefon: 0 28 22 / 75-1436
Telefax: 0 28 22 / 75-1499

E-Mail: york.rieger@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

1. Juli 2013

Regelung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei neben-/ehrenamtlich tätigen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Das Gesetz schreibt für hauptamtlich Tätige die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor, um einschlägig Vorbestrafte aus der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen. In Bezug auf neben-/ehrenamtlich Tätige gibt es lediglich den Hinweis, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit den Vereinen individuelle Vereinbarungen treffen sollen, für welche Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII verpflichtend sein soll.

Das für Emmerich zuständige Landesjugendamt Rheinland hat in Kooperation mit dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe, den kommunalen Spitzenverbänden NRW und dem landeszentralen Arbeitskreis der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Dezember 2012 eine gemeinsame Umsetzungsempfehlung für die einheitliche Umsetzung des Gesetzes auf Landesebene herausgegeben. Diese regelt, dass die Jugendämter die Vereine/Verbände/Träger kontaktieren und gemeinsam eine individuelle Vereinbarung erarbeiten sollen, für welche Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Verein/Verband/Träger verpflichtend sein soll.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis soll jedoch nur der erste Schritt eines durch den Verein/Verband/Träger zu erstellenden und vorzuhaltenden Präventions- und Schutzkonzeptes sein.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Stadtparkasse Emmerich-Rees	BLZ 358 500 00	Kto-Nr. 113 399	IBAN DE69 3585 0000 0000 1133 99	Swift-BIC	WELADED1EMR
ABN AMRO BANK Amersfoort NL		Kto-Nr. 58.40.69.812	IBAN NL62 ABNA0584069812	Swift-BIC	ABNANL2A

Für Sie als Verein/Verband/Träger bedeutet dies die Umsetzung der folgenden Schritte:

- Erarbeitung passender Tätigkeitsgruppen für Ihren Verein/Verband/Träger und Ausfüllen des Prüfschemas für jede dieser Gruppen – eigenständig.
- Anschließend melden Sie sich bei der Jugendpflege des Jugendamtes Emmerich am Rhein, Zimmer 255 (Frau Geßmann / Herr Rieger) Tel.: 75-1435 / 75-1436 und vereinbaren einen Termin zur gemeinsamen Besprechung und Einstufung der Tätigkeitsgruppen anhand der von Ihnen ausgefüllten Prüfschemata. Anhand dieser Einstufungen wird gemeinsam festgelegt für welche Tätigkeiten zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.
Dies wird in einer Vereinbarung zwischen Ihnen als Verein/Verband/Träger und dem Jugendamt dokumentiert und von beiden Parteien unterzeichnet.
- Im nächsten Schritt informieren Sie die betroffenen Personen, darüber, dass diese (kurzfristig) ein erweitertes Führungszeugnis bei Ihnen vorlegen müssen. Für ehrenamtlich Tätige können Sie eine Bescheinigung ausstellen, dass diese ehrenamtlich für Sie tätig sind, damit diese bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses eine Gebührenbefreiung erhalten können. Eine eventuell gezahlte Aufwandsentschädigung hat derzeit keine negativen Auswirkungen auf eine Gebührenbefreiung. Nebenamtlich Tätige (oder auch hauptamtlich Tätige) erhalten keine Gebührenbefreiung.
- Die betroffenen Personen gehen zum Bürgerbüro (Steinstraße 34) und beantragen dort (ehrenamtlich Tätige unter Vorlage der Trägerbescheinigung) ein erweitertes Führungszeugnis (unter Berücksichtigung der Gebührenbefreiung).
- Nach Erhalt des Führungszeugnisses legen die betroffenen Personen das erweiterte Führungszeugnis bei Ihnen vor.
- Sie notieren das Datum der Wiedervorlage (spätestens nach 5 Jahren). Bei der Vorlage ist zu prüfen, ob das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate ist, andernfalls ist ein neues Führungszeugnis zu beantragen. Bei einschlägigen Straftaten ist der Zugang zur Tätigkeit zu verwehren.
- Sie als Verein/Verband/Träger entwerfen ein Präventions-/Schutzkonzept für Ihren Verein, anhand dessen für jeden erkennbar sein soll, wie bei möglichen Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch zu verfahren ist. Hierfür bekommen Sie mit der Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Jugendamt ein Muster, das Sie lediglich mit den entsprechenden Daten ausfüllen müssen, um Ihren Aufwand so gering wie möglich zu halten.
- Sie als Verein/Verband/Träger erinnern die betroffenen Personengruppen rechtzeitig (spätestens vor Ablauf der 5 Jahre) dass diese ein neues erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.
- Sollten zukünftig neue Tätigkeitsgruppen bei Ihrem Verein/Verband/Träger entstehen oder sich die Tätigkeiten verändern, so müssen Sie für diese erneut das Prüfschema ausfüllen und dieses dem Jugendamt vorlegen, so dass ggf. die Vereinbarung erneuert werden muss.

Bei Ehrenamtlichen mit Wohnsitz im Ausland besteht derzeit nicht die Möglichkeit der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses. In diesen Fällen können Sie mit einer Selbstverpflichtungserklärung arbeiten. Gleiches gilt in besonderen Fällen, wie zum Beispiel einer kurzfristigen vorher nicht absehbaren Vertretungsregelung, falls die Beantragungsdauer für ein erweitertes Führungszeugnis zu kurz ist. Generell gilt aber, dass die Tätigkeit erst nach erfolgter Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgen darf.

Während dieser einmaligen Übergangsphase soll der Betrieb Ihres Vereines/Verbandes/Trägers selbstverständlich ohne Einschränkung weiterlaufen.

Sollten Übernachtungen (z.B. im Rahmen von Kinder- und Jugendfahrten/-lagern oder Ähnlichem) geplant sein, so ist nach Auffassung des Landesjugendamtes Rheinland immer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die in diesem Schreiben erläuterten Schritte und Inhalte gelten für neben- und ehrenamtlich tätige Personen und haben keinen Einfluss auf die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei hauptamtlich tätigen Personen.

Zur Erleichterung ist dem Prüfschema eine Ausfüllhilfe beigefügt. Sollten Sie dennoch Fragen oder Probleme beim Erstellen eigener Tätigkeitsgruppen oder beim Ausfüllen des Fragebogens haben, können Sie sich selbstverständlich jederzeit an die Mitarbeiter/innen der Jugendpflege wenden, diese helfen Ihnen gerne weiter.

Sollten Sie eine digitale Kopie (PDF-Format) der Unterlagen haben wollen, können Sie sich ebenfalls gerne an die Jugendpflege wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

York Rieger
(Stadtjugendpfleger)

Anlagen:

- Prüfschema
- Ausfüllhilfe zum Prüfschema
- Selbstverpflichtungserklärung

Schema zur Prüfung der Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses bei neben-/ehrenamtlich tätigen Personen

Name des Vereins/Verbands/Trägers: _____

Tätigkeit der Person/-engruppe:			
1.	Bezeichnung der Tätigkeit <i>(frei wählbar z.B.: Trainer F-Jugend/Notenwart/Platzwart/Schwimmeister/Gruppenleiter/...)</i>		
2.	Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder Vergleichbares	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

RisikoEinstufung:		gering	mittel	hoch
3.	Vertrauensverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Gefährdungspotential/Verletzlichkeit des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Geschlossenheit (schlechte Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten/Örtlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Grad der Intimität des Kontaktes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Auswirkungen in die Privatsphäre <i>(der betreuenden Person / der Kinder/Jugendlichen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Alter der Kinder/Jugendlichen <i>(ggf. auch Altersspanne)</i>			
10.	Zeitlicher Umfang pro Kontakt <i>(in Min/Std)</i>			
11.	Regelmäßigkeit der Treffen <i>(z.B.: täglich/wöchentlich/monatlich/vierteljährlich/...)</i>			
12.	Wird die Tätigkeit (in der Regel) alleine ausgeübt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
13.	Ist die Anzahl der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen (in der Regel) größer/gleich 4 Personen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
14.	Müssen die Kinder/Jugendlichen (in der Regel) die Kleidung wechseln?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
15.	Findet regelmäßig eine Übernachtung statt? <i>(auch einmal jährliche Aktionen wie z.B.: Jahresabschluss)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

ausgefüllt von: _____

Position: _____

Datum: _____

Ausfüllhilfe zum „Schema zur Prüfung der Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses bei neben-/ehrenamtlich tätigen Personen“

allgemeine Hinweise:

- Beim Ausfüllen des Fragebogens soll (in der Regel) nicht die einzelne Person eingestuft werden, es soll also nicht für Alle im (/für den) Verein Tätigen ein eigener Fragebogen ausgefüllt werden, vielmehr geht es darum für eine „Tätigkeit“ ein Profil zu erstellen.
Es kann daher in manchen Bereich sinnvoll sein einzelne Personen zu einer Gruppe zusammen zufassen. z.B.: alle Betreuer von einer Freizeitmaßnahme, da für alle Personen die gleiche Einstufung zutreffen (sollte). In anderen Bereichen kann dies jedoch evtl. nicht möglich sein z.B.: *Trainer in einem Sportverein. Da hier z.B.: die Regelmäßigkeit der Treffen (1x, 2x, 3x, ... Training pro Woche) je nach Mannschaft abweichen kann bzw. das Hierarchie-/Machtverhältnis je nach Alter der Kinder/Jugendlichen anders eingestuft werden muss. In diesen Fällen kann es daher sinnvoll sein, neue Gruppen zu bilden wie z.B.: „Trainer F-Jugend“ oder „Trainer E/D-Jugend“.* Die Altersspanne der Kinder/Jugendlichen, die zu einer „Tätigkeitsgruppe“ zusammengefasst wird, sollte jedoch auch nicht zu groß werden, da unterschiedliche Altersklassen abweichende Risiken mit sich bringen. Bei altersgemischten Gruppen (z.B. *in einem Musikverein*) soll jedoch keine künstliche Aufspaltung für die Einstufung vorgenommen werden.
- Sollten für eine Einstufung unterschiedliche Grundlagen bestehen, die keine eindeutige Einstufung ermöglichen, ist die mit der höheren Risikoeinstufung zu wählen. *Dies kann z.B. bei der Einsehbarkeit der Örtlichkeit der Fall sein. Der Fußballplatz im Sommer ist sehr gut einsehbar, im Winter findet das Training jedoch in der Turnhalle statt, die ggf. auch noch abgeschlossen ist, damit niemand von außen in die Umkleiden kann. In solchen Fällen ist die Einstufung der Örtlichkeit an Hand der Turnhalle zu machen.*

- zu 1. treffende Bezeichnung für eine Tätigkeit – die Bezeichnung kann weit gefasst sein (z.B.: *Dirigent*) aber auch enger (z.B.: *Trainer F-Jugend, Trainer F/E/D-Jugend*). Diese Entscheidung muss jedoch auf Grund der im jeweiligen Verein/Verband/träger üblichen Umsetzung getroffen werden, daher gibt es hier keine festen Vorgaben.
- zu 2. Dies trifft z.B. auf alle Tätigkeiten von Trainern/Betreuern/Lehrern/ zu, auf einen Zeugwart/Schwimmmeister/Notenwart/... hingegen nicht, auch wenn diese „Tätigkeiten“ regelmäßig Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen haben.
- zu 3. Das Vertrauensverhältnis ist abhängig von verschiedenen Faktoren. *Sehr kleine Kinder (z.B.: Bambinis/F-Jugend) haben in Erwachsene (grundsätzlich) auf Grund ihres Alters ein hohes Vertrauen, dies sinkt mit zunehmendem Alter der Kinder/Jugendlichen.*
- zu 4. Das Hierarchie-/Machtverhältnis ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Bei sehr kleinen Kindern (z.B.: *Bambinis/F-Jugend*) ist die Macht der Erwachsenen auf Grund ihres Alters viel höher, als bei Jugendlichen. Kann die Person auf Grund ihres Urteils ein Weiterkommen des Kindes/Jugendlichen behindern oder fördern, so entsteht eine gewisse Macht, die ausgenutzt werden könnte.
Je nach Struktur einer Organisation gibt es (Alters-) Stufen oder Hierarchien, die ebenfalls ein gewisses Hierarchie-/Machtverhältnis erhöhen können. Auch die berufliche Tätigkeit der betreuenden Person kann zu einem Verschieben des Hierarchie-/Machtverhältnisses führen (z.B.: *Lehrer, der Teile der Kinder/Jugendlichen auch im Unterricht hat*).
- zu 5. Es gibt Risikofaktoren, die auf Grund besonderer Eigenschaften der Kinder/Jugendlichen gegeben sind. Dies können z.B.: körperliche oder geistige Einschränkungen sein. Liegt eine solche Einschränkung bei den Teilnehmern einer bestimmten Gruppe vor, so sollte für diese Gruppe ein eigenes „Tätigkeitsprofil“ erstellt werden.
- zu 6. Es gibt diverse Orte, an denen Gruppen/Mannschaften sich treffen. Diese können mehr oder weniger gut durch dritte Personen eingesehen werden. Ein Platz im Freien ist in der Regel besser einzusehen als eine Sporthalle, selbst wenn diese öffentlich zugänglich ist und ein Raum im privaten Bereich (z.B.: das Klavierzimmer) ist für Dritte gar nicht einsehbar.
Bei einem Sportplatz, der vielleicht sogar mitten im Ort liegt und an dem regelmäßig andere Personen vorbei kommen, ist bezogen auf die Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) das Risiko als „gering“ einzustufen. Bei einem Sportplatz, der aber z.B. in einem Waldgebiet liegt oder von dichten Büschen/Bäumen umgeben ist und an dem vielleicht selten/nie jemand vorbei kommt, der nicht direkt den Sportplatz als Ziel hat, wäre das Risiko als „hoch“ zu bewerten.
Findet das Treffen in einem öffentlichem Gebäude statt, zu dem „jeder“ Zutritt hat (z.B.: Begegnungsstätte/Jugendeinrichtung/...) und hat dieses vielleicht noch zur Straße gerichtete Fenster, so könnte man eher von einem mittleren Risiko bezüglich der Geschlossenheit ausgehen.
Eine Sporthalle hingegen, bei der evtl. sogar die Außentüren abgeschlossen werden, damit niemand etwas klauen kann oder ein Bowlingraum, das Klavierzimmer bei/m Schüler/der Schülerin bzw. dem/der Musiklehrer/in, bergen auf Grund der Geschlossenheit ein „hohes“ Risiko.
- zu 7. Als intimer Kontakt können sowohl körperliche Berührungen, als auch tiefgreifende Gespräche gesehen werden.
So ist der Körperkontakt eines Trainers beim Tanzen auf Grund der Tätigkeit

als hoch einzustufen, da z.B. das Vortanzen mit einem Tanzpartner oder beim Führen ein wesentlicher Bestandteil sein kann, gleiches gilt z.B. auch beim Turnen, wenn der/die Trainer/in Hilfestellungen geben muss. In einem Schachclub sollte ein körperlicher Kontakt auf Grund der Tätigkeit jedoch eher nicht zum Alltag gehören, daher wäre in diesem Fall der Grad der Intimität als „gering“ einzustufen.

In einem Gesprächskreis, in dem man vielleicht „nur zusammensitzt“, um sich zu unterhalten, ist der Grad der Intimität auf den ersten Blick vielleicht eher gering, da es zu keinem körperlichen Kontakt kommen sollte. Je nach (geplanten) Inhalten sollte aber auch hier eine andere Einstufung vorgenommen werden, da emotionale Themen (sofern sie als fester Bestandteil der Gruppe vorkommen), ein hohes Maß an psychischer Intimität enthalten und ggf. auch einen körperlichen Kontakt (in den Arm nehmen/trösten) hervorrufen könnten.

- zu 8. Diese Frage bezieht sich sowohl auf die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen, als auch auf die der betreuenden Person. So kann es z.B. notwendig sein, dass Klavierunterricht bei einem/einer Schüler/in bzw. dem/der Klavierlehrer/in zuhause stattfindet. Dieser Umstand ist dennoch bzgl. der Auswirkung in die Privatsphäre mit hoch einzustufen, da auch durch das von den Eltern erlaubte „Eindringen“ in die privaten Räumlichkeiten Schwellen abgebaut werden und das „Eindringen“ zur Normalität werden lassen. Evtl. gibt es auch weitere Verbindungen zwischen einzelnen betreuenden Personen und den Kindern/Jugendlichen, die außerhalb der neben-/ehrenamtlichen Tätigkeit liegen.
- zu 9. Es soll das Alter der Kinder/Jugendlichen angegeben werden, die betreut werden. Bei der Zusammenfassung einzelner Gruppen (z.B. *Bambinis mit F-Jugend*) oder bei altersübergreifenden Gruppen bzw. altersgemischten Gruppen kann hier auch eine Altersspanne angegeben werden. Beim Zusammenfassen zu Tätigkeitsgruppen sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Altersspanne nicht zu groß wird, da unterschiedliche Altersklassen unterschiedliche Risiken bergen.
- zu 10. Gibt die Dauer eines regulären Treffens (Training/Proben und Spiel/Auftritt) an. Dies kann beim Sportverein z.B. die 1 Std. (pro Training) sein oder im Musikverein, die 10-15 Minuten, die die Kinder/Jugendlichen immer die Notenblätter und/oder Instrumente holen/zurückgeben. Es geht hier nur um einen ungefähren Wert, keine exakte Messung.
- zu 11. Wie oft findet der Kontakt statt? täglich, täglich (Mo.-Fr.), 3x wöchentlich, 1x wöchentlich/wöchentlich, 1x monatlich/monatlich, 2x monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, 1x jährlich/jährlich, 4x jährlich, ... Es ist auch hier ein ungefährender Wert gefragt. Wenn die Treffen mal nach drei Monaten und mal erst nach vier Monaten stattfinden kann im Zweifel einfach der kürzere Abstand angegeben werden, also in diesem Beispiel vierteljährlich (alle 3 Monate).
- zu 12. Wird die Tätigkeit im Normalfall alleine durchgeführt oder gibt es „immer“ eine unterstützende Person (diese kann auch regelmäßig wechseln). In Sportvereinen gibt es z.B. bei kleineren Kindern häufig einen *Hilfstrainer* oder Eltern, die im Wechsel bei der Durchführung helfen. Eine solche Situation stellt ein geringeres Risiko dar, als z.B. der Trainer/Musiklehrer, der alleine mit Kindern/Jugendlichen trainiert/übt. Das gleiche gilt z.B. auch für die Person, die das notwendige Material ausgibt. Ist diese bei dieser Tätigkeit mit den

Kindern/Jugendlichen allein oder ist z.B. der Trainer/Lehrer/Betreuer in der Regel bei der Ausgabe dabei?

- zu 13. Hat die Gruppe Kinder/Jugendlicher unter normalen Umständen mindestens 4 oder mehr Teilnehmer? In einigen Fällen kann dieser Wert auch von Sommer zu Winter schwanken, in diesen Fällen ist die kleinere Teilnehmerzahl zu wählen. *Beim Tennis ist es z.B. häufig auf Grund der geringeren Platzanzahl in der Halle der Fall, dass die Gruppen im Winter kleiner sind und vielleicht nur 2 oder 3 Kinder gleichzeitig Training haben, obwohl im Sommer vielleicht 8 Kinder in der gleichen Gruppe wären, da z.B. mehr Tennisplätze gleichzeitig genutzt werden können.*
- zu 14. Mit Umziehen ist nur das Umziehen im engeren Sinne gemeint, bei dem Körperpartien gezeigt werden, die in der Regel durch Kleidung bedeckt sind. *Gerade beim Sport kommt es häufig vor, dass die Kinder/Jugendlichen sich vor und/oder nach dem Training umziehen (müssen). Dies geschieht häufig in Sammelumkleiden und birgt somit ein erhöhtes Risiko. Auch das (gemeinsame) Duschen nach dem Sport stellt ein erhöhtes Risiko dar.*
- zu 15. Hiermit sind im Jahresverlauf „fest“ eingeplante (Aktionen mit) Übernachtungen gemeint, nicht eine spontan durch eine Person geplante Aktion. *Zwar gehören gemeinsame Übernachtungen in den meisten Vereinen nicht zum normalen Betrieb, aber in einigen Fällen ist es üblich, dass z.B. zum Saisonabschluss ein Fest mit anschließendem Zelten durchgeführt wird oder die D-Jugend fährt traditionell im Sommer in ein Sportcamp (bzw. bietet eine solche Fahrt als festes Angebot), das normalerweise auch durch den jeweiligen Trainer der Mannschaft begleitet wird.*

Selbstverpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Darüber hinaus bestätige ich, dass es auch in keinem anderen Land vergleichbare Eintragungen über mich vorliegen oder entsprechende Verfahren anhängig sind.

Ich verpflichte mich meinen Verein/Verband/Träger umgehend über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Ausbau des präventiven Frühförderprogramms „Opstapje“	
Vorlage 04 - 15 1040/2013	3
Vorblatt 04 - 15 1040/2013	5
TOP Ö 4 Vorstellung der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem Jugendamt	
Vorlage 04 - 15 1038/2013	6
Vorblatt 04 - 15 1038/2013	10
04 - 15 1038 2013 A 1 - Anschreiben - allgemein 04 - 15 1038/2013	11
04 - 15 1038 2013 A 2 - Prüfschema - erw. Führungszeugnis 04 - 15 103	14
04 - 15 1038 2013 A 3 - Ausfüllhilfe zum Prüfschema 04 - 15 1038/2013	16
04 - 15 1038 2013 A 4 - Selbstverpflichtungserklärung 04 - 15 1038/20	20
Inhaltsverzeichnis	21